



# Amtsblatt für Brandenburg

<b>28. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 1. Februar 2017</b>	<b>Nummer 4</b>
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der Engelmann'schen Familienstiftung .....	95
Auflösung der „SINUS-Stiftung - Stiftung zur Integration von Nachwuchs in Unternehmen Südbrandenburgs“ .....	95
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16278 Angermünde .....	96
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Oberuckersee .....	96
Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark) .....	97
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal .....	98
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt OT Premslin .....	99
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick OT Pitschen-Pickel .....	100
Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Tornitz in 03226 Vetschau/OT Tornitz .....	100
Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Lübbinchen in 03172 Schenkendöbern/OT Lübbinchen .....	101
<b>Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark</b>	
Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau .....	102

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Errichtung von Anschlussleitungen zur GDRA Brusendorf, ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 16068 Hier: Änderungen an den bestehenden Ferngasleitungen 80, 214.01 und 301“ .....	103
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „110-kV-Freileitung Großräschen - Großräschen Nord“ .....	103
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	104
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg</b>	
Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg .....	105
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg .....	106
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	108
Güterrechtsregistersachen .....	108
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausscheiden .....	109
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	
	109
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufruf .....	110

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### **Errichtung der Engelmann'schen Familienstiftung**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 11. Januar 2017

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der Engelmann'schen Familienstiftung mit Sitz in Wustermark OT Hoppenrade als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung der Stifter, ihrer Erben sowie von deren Familien und deren Nachkommen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 11. Januar 2017 erteilt.

### **Auflösung der „SINUS-Stiftung - Stiftung zur Integration von Nachwuchs in Unternehmen Südbrandenburgs“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 12. Januar 2017

Das Ministerium des Innern und für Kommunales hat die SINUS-Stiftung - Stiftung zur Integration von Nachwuchs in Unternehmen Südbrandenburgs mit Sitz in Finsterwalde (Nr. 154) gemäß § 87 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 des Stiftungsgesetzes (StiftGBbg) für das Land Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) mit Bescheid vom 12. Januar 2017 aufgelöst.

Die Stiftung befindet sich in Liquidation. Liquidatorin ist die Vorstandsvorsitzende der Stiftung.

Die Gläubiger der Stiftung werden aufgefordert, ihre Ansprüche unter

SINUS-Stiftung - Stiftung zur Integration  
von Nachwuchs in Unternehmen Südbrandenburgs  
Die Liquidatorin Frau Gabriele Witschorke  
Grenzstraße 62  
03238 Finsterwalde

unverzüglich anzumelden.

## **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Der Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken 16278 Angermünde in der Gemarkung Dobberzin, Flur 1, Flurstücke 72, 88/1 und 90 sowie in der Gemarkung Mürow, Flur 2, Flurstücke 38 und 40 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G07415 und G06616)

Die Genehmigungen umfassen die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M122 mit einem Rotordurchmesser von 122 m, einer maximalen Nabenhöhe von 139 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 200 m. Die Nennleistung beträgt 3.2 MW je Anlage. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigungen schließen andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 0,4 H = 121,46 m auf die Projektionsfläche RA = 61,15 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung dieser Bescheide wurde angeordnet.

Die Vorhaben unterlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen wurden unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In den Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

### **Auslegung**

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.02.2017 bis einschließlich 16.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 in 16278 Angermünde aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können die Bescheide und ihre Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bescheide kann binnen eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen in 17291 Oberuckersee**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Die Firma H. v. Arnim & L. Roddewig GbR, Seehausener Straße 2 in 17291 Oberuckersee beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den

Grundstücken in 17291 Oberuckersee, in der Gemarkung Blankenburg, Flur 3, Flurstücke 13, 15 und 54 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az: G06415)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E126 EP4 TES mit einem Rotordurchmesser von 127 m, einer maximalen Nabenhöhe von 135 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 198,50 m. Die Nennleistung der beiden WKA beträgt 4.2 MW. Die Genehmigung beinhaltet weiter die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Enercon E115 TES mit einem Rotordurchmesser von 115,70 m, einer maximalen Nabenhöhe von 135,40 m über Geländeoberkante und einer maximalen Gesamthöhe von 193,20 m. Die Nennleistung der WKA beträgt 3.0 MW. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 116,81 m [WKA UC S3] und 122,87 m [WKA UC S1 und UC S2] auf 60,68 m und 66,50 m) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.02.2017 bis einschließlich 16.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Gramzow, Bauamt (Haus 2), Poststraße 25 in 17291 Gramzow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann binnen eines Monats nach deren Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Nieder-

schrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Briesen (Mark)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7 in 65195 Wiesbaden beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken 15518 Briesen (Mark) in der Gemarkung Biegen, Flur 2, Flurstücke 267 und 100 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G05116)

Für das Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.2M-122 NES mit einer Nennleistung von 3,2 MW, einem Rotordurchmesser von 122 m, einer Nabenhöhe von 139 m und einer Gesamthöhe von 200 m. Zu jeder Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2017 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 08.02.2017 bis einschließlich 07.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4, Bauamt, Zimmer 15 in 15518 Briesen (Mark) ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 08.02.2017 bis einschließlich 21.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei dem Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 - 4 in 15518 Briesen (Mark) erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 25. April 2017 um 10 Uhr in der Freizeit- und Begegnungsstätte, Jacobsdorfer Straße 5 in 15236 Jacobsdorf erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 14947 Nuthe-Urstromtal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Die Firma Ökostrom Dresden GmbH, Adolf-Kalwac-Straße 1 E in 01728 Bannewitz beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Gottower Weg 25, in 14947 Nuthe-Urstromtal in der Gemarkung Jänickendorf, Flur 3, Flurstück 759 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. Die Änderung bezieht sich im Wesentlichen auf die Errichtung eines zweiten Blockheizkraftwerkes (BHKW) zum flexiblen Betrieb der BHKW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage in 19357 Karstädt OT Premslin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg, 24814 Sehstedt, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, am Standort im Landkreis Prignitz in 19357 Karstädt OT Premslin, Gemarkung Premslin, Flur 1, Flurstücke 45 und 43 (Zuwegung) eine Windenergieanlage (WEA) vom Typ Enercon E-92 (TES) - 2,35 MW zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,

- die wasserrechtliche Genehmigung für die Kreuzung der geplanten Zuwegung mit dem Gewässer II. Ordnung nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Die sofortige Vollziehung des Genehmigungsbescheides wurde nach § 80 a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 01.02.2017 bis einschließlich 15.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

## **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 15926 Heideblick OT Pitschen-Pickel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Der Firma Achtruten GmbH & Co. KG, Siegadel 22 in 15913 Schwielochsee wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15926 Heideblick OT Pitschen-Pickel, Gemarkung Pickel, Flur 1, Flurstücke 329 und 471 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-115 TES 3 MW mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einem Schallleistungspegel von 103,3 dB(A) mit einer elektrischen Leistung je Anlage von 3 MW und einem auf dem ENERCON-Leistungskurvenverfahren basierendem Eisdetektionssystem. Antragsgegenstand sind weiterhin die Kranstellplätze, die Fundamente, die Transformatorstationen (im Turm integriert) und die Zuwegungen zu den Windkraftanlagen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von 19 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Zustimmung nach Luftverkehrsgesetz,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.02.2016 bis einschließlich 15.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann unter Nennung der Genehmigungs-Nr. 50.044.00/15/1.6.2V/RS schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

## **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

## **Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Tornitz in 03226 Vetschau/ OT Tornitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Die Firma Tobipro GmbH Gasproduktion, Tornitzer Straße 11 in 03226 Vetschau/OT Tornitz betreibt eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), auf dem Grundstück in der Gemarkung Laasow, Flur 2, Flurstücke 117/1; 117/2; 117/3.

Auf Grund des Formaldehyd-Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg ist vorgesehen, nach § 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nachträglich anzuordnen, dass der Grenzwert für Formaldehydemissionen ab dem 05.02.2019 von 60 mg/m<sup>3</sup> auf 30 mg/m<sup>3</sup> bezogen auf den Normzustand (273,15 K und 1013,25 hPa) trocken und auf ein Volumengehalt an Sauerstoff von 5 von 100 festgesetzt wird.

Die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes wird jährlich durch Emissionsmessung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen sein.



### Auslegung

Die nachträgliche Anordnung wird **einen Monat vom 01.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 24, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.34 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienstzeiten (9 Uhr - 11 Uhr und 13 Uhr - 15 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.02.2017 bis einschließlich 15.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Referat T 24

### **Festsetzung neuer Grenzwert für Formaldehyd für die Biogasanlage Lübbinchen in 03172 Schenkendöbern/OT Lübbinchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 31. Januar 2017

Die Firma Lübbinchener Biogas GbR, Feldscheunenweg 4 in 03172 Schenkendöbern/OT Lübbinchen betreibt eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 V der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung

(BImSchV), auf dem Grundstück in der Gemarkung Lübbinchen, Flur 2, Flurstücke 66, 69.

Auf Grund des Formaldehyd-Erlasses des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg ist vorgesehen, nach § 17 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nachträglich anzuordnen, dass der Grenzwert für Formaldehydemissionen ab dem 05.02.2019 von 60 mg/m<sup>3</sup> auf 30 mg/m<sup>3</sup> bezogen auf den Normzustand (273,15 K und 1013,25 hPa) trocken und auf ein Volumen-gehalt an Sauerstoff von 5 von 100 festgesetzt wird.

Die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes wird jährlich durch Emissionsmessung einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Messstelle nachzuweisen sein.

### Auslegung

Die nachträgliche Anordnung wird **einen Monat vom 01.02.2017 bis einschließlich 01.03.2017** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Referat T 24, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.34 in 03050 Cottbus ausgelegt und kann dort während der Dienstzeiten (9 Uhr - 11 Uhr und 13 Uhr - 15 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.02.2017 bis einschließlich 15.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
Referat T 24

## **Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau**

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde  
Vom 31. Januar 2017

Der Firma Boryszew Oberflächentechnik Deutschland GmbH, Armaturenstraße 8 in 17291 Prenzlau wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (Kunststoffgalvanikanlage) auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau, Automeile 2 a, Gemarkung Prenzlau, Flur 1, Flurstücke 3/8, 136, 138, 140 zu errichten und zu betreiben.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) sowie die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Indirekteinleitung und die Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Absatz 3 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ein.

Für das Vorhaben wurde darüber hinaus die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Uckermark erteilt, das über die belebte Bodenzone vorbehandelte Niederschlagswasser der Dachflächen des Produktionsgebäudes der Galvanikanlage und des Leergutlagers sowie der Verkehrs- und Parkflächen in das Grundwasser einzuleiten.

Das Vorhaben unterlag keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid Nr. 20.071.00/15/3.10.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Für die Anlage wurde als Erkenntnisquelle zum Stand der Technik das rechtlich nicht verbindliche BVT-Merkblatt für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) (Surface Treatment of Metals and Plastics) aus dem Jahr 2006 herangezogen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis mit der Registriernummer NG/0206/2016 wurde unter Nebenbestimmungen erteilt.

Einwendungen gegen das Vorhaben wurden nicht vorgetragen.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und der Erlaubnisbescheid der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark liegen mit jeweils einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 02.02.2017 bis**

**einschließlich 15.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 001 in 17291 Prenzlau (03984 754532) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich liegt der o. g. Erlaubnisbescheid mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landkreis Uckermark, Landwirtschafts- und Umweltamt, Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Zimmer 312 in 17291 Prenzlau (Telefonnummer 03984 701168) aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, werden der Genehmigungs- und der Erlaubnisbescheid zeitgleich auf folgender Internetseite veröffentlicht:

<http://www.lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>

Die dem Erlaubnisbescheid zugrundeliegenden Unterlagen werden gemäß § 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) zusätzlich im Internet unter dem o. g. Link veröffentlicht.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz kann binnen eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam eingelegt werden.

Gegen die wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Uckermark, Der Landrat, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Uckermark  
Der Landrat

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das  
Vorhaben „Errichtung von Anschlussleitungen  
zur GDRA Brusendorf,  
ONTRAS Vorhaben-Nr.: ON 16068  
Hier: Änderungen an den bestehenden  
Ferngasleitungen 80, 214.01 und 301“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 5. Januar 2017

Die ONTRAS Gastransport GmbH (ONTRAS) plant am neu zu errichtenden Netzknotenpunkt (NKP) Brusendorf (Stadt Mittenwalde) die Errichtung einer Gasdruckregel- und Messanlage (GDRA), um diesen NKP mit den vorhandenen Ferngasleitungen FGL 80, 214.01 und 301 zu verbinden.

Für die Änderungen an den genannten Ferngasleitungen führte das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe auf Antrag

der ONTRAS eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.2.4 der Anlage 1 UVPG durch.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen:**

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „110-kV-Freileitung  
Großbräschen - Großbräschen Nord“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 16. Januar 2017

Die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mBH (MITNETZ STROM) plant die Herstellung einer 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen dem bestehenden 110-kV-Umspannwerk (UW) Großbräschen und dem geplanten 380-kV-UW Großbräschen Nord.

Der Neubau der 110-kV-Freileitung Großbräschen - Großbräschen Nord ist ein Teil der Umbaumaßnahmen. Ohne diese Maßnahme wäre das Versorgungsnetz der MITNETZ STROM zukünftig nicht in der Lage, den in der Region erzeugten Strom aus Windenergie über das regionale 110-kV-Netz in das überregionale 380-kV-Netz abzutransportieren.

Da der Standort des 380-kV-Umspannwerkes Großbräschen Nord im weiteren Planungsverlauf um ca. 80 m nördlich verschoben wurde, musste die Trassenplanung der 110-kV-Freileitung Großbräschen - Großbräschen Nord durch die MITNETZ STROM angepasst werden.

Der Neubau erfolgt weitgehend parallel zum Trassenraum einer bestehenden Hochspannungsfreileitung (110-kV-Leitung Ra-

gow - Großräschen) mit einer Länge von 4,2 km. Die Leitungslänge verlängert sich damit gegenüber der bisherigen Planung um 200 m.

Die genaue Mastausteilung und die Mastzahl kann derzeit noch nicht abschließend erfasst werden. Bei einer 4 km langen Leitung wird die Anzahl der Maste auf ca. 14 Stück geschätzt.

Das geplante Bauvorhaben befindet sich im Landkreis Oberspreewald-Lausitz in den Gemarkungen Woschkow und Altdöbern.

Auf Antrag der SAG GmbH CeGIT hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes  
Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum  
Vom 12. Januar 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Wiesenau, Flur 1, Flurstück 490 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG<sup>1</sup> auf einer Fläche von 10,9040 ha und in Gemarkung Vogelsang, Flur 3, Flurstücke 419 (4,0225 ha) und 420 (0,9462 ha) die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG auf einer Fläche von 4,9687 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG<sup>2</sup> ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20. November 2016, Az.: LFB 24.01-7020-6/02/16 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033606 870110 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Siehdichum, Hohenwalder Weg 33 A, 15299 Müllrose eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

**Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung  
Wahl der Mitglieder und stellvertretenden  
Mitglieder der Vertreterversammlung  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg  
gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung (SVWO)  
Vom 4. Januar 2017

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 04.01.2017 hat der Wahlausschuss der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg durch einstimmigen Beschluss festgestellt:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg sind zugelassen worden:

Für die Gruppe der Arbeitgeber  
die Liste Nr. 1 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

Für die Gruppe der Versicherten  
die Liste Nr. 2 mit dem Kennwort „Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.“

Für die Gruppe der Arbeitgeber entfällt eine Wahlhandlung, da nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Absatz 1 SVWO). Ebenso entfällt für die Gruppe der Versicherten eine Wahlhandlung, da nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Absatz 1 SVWO).

Da eine Wahlhandlung entfällt, gelten die in den Vorschlagslisten genannten Bewerber mit Ablauf des 31.05.2017 als gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg.

**1. Für die Gruppe der Arbeitgeber**

**1.1 Gewählte Bewerber -  
Mitglieder der Vertreterversammlung**

Liste Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Garn
2	Grünheid
3	Otto
4	Schulz
5	Zimniok

**1.2 Stellvertreter**

Liste Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Lehmann
2	Prengemann
3	Enders

**2. Für die Gruppe der Versicherten**

**2.1 Gewählte Bewerber -  
Mitglieder der Vertreterversammlung**

Liste Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Schmalfeld
2	Kuinke
3	Tausche
4	Wolfram
5	Loose

**2.2 Stellvertreter**

Liste Landesfeuerwehrverband Brandenburg e. V.	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Gerdes
2	Welenga
3	Wölk
4	Gaetke
5	Steinbeiß

Frankfurt (Oder), den 4. Januar 2017

Für den Wahlausschuss  
der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Vorsitzender	Beisitzer	Beisitzer
D. Ernst	H. Malaske	P. Steinbeiß

**Zwölfte allgemeine Wahlen in der Sozialversicherung  
Wahl der Mitglieder und stellvertretenden  
Mitglieder der Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung des Wahlausschusses  
der Unfallkasse Brandenburg  
gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung (SVWO)  
Vom 4. Januar 2017

Auf seiner öffentlichen Sitzung am 04.01.2017 hat der Wahlausschuss der Unfallkasse Brandenburg durch einstimmigen Beschluss festgestellt:

Zur Wahl der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg sind zugelassen worden:

Für die Gruppe der Arbeitgeber  
die Liste Nr. 01 mit dem Kennwort „Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)“

Für die Gruppe der Versicherten  
die Liste Nr. 02 mit dem Kennwort „ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“

Eine Wahlhandlung entfällt, da sowohl für die Gruppe der Versicherten als auch für die Gruppe der Arbeitgeber nur eine Vorschlagsliste zugelassen wurde (§ 28 Absatz 1 SVWO).

Da eine Wahlhandlung entfällt, gelten die in den Vorschlagslisten genannten Bewerber mit Ablauf des 31.05.2017 als gewählte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg.

**1. Für die Gruppe der Arbeitgeber**

**1.1 Gewählte Bewerber -  
Mitglieder der Vertreterversammlung**

Liste Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Brau
2	Buhrke
3	Dr. Forche
4	Heller
5	Lehmann
6	Mantei
7	Dr. Niggemann
8	Schober
9	Schulz
10	Suchner

**1.2 Stellvertreter**

Liste Kommunaler Arbeitgeberverband Brandenburg e. V. (KAV Brandenburg)	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Tacke
2	Franze
3	Gutstein
4	Raupach
5	Friese
6	Riediger
7	Mehlitz
8	Rost
9	Gotzel
10	Nagel

**2. Für die Gruppe der Versicherten**

**2.1 Gewählte Bewerber -  
Mitglieder der Vertreterversammlung**

Liste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Knäbke
2	Sucher
3	Hänsel
4	Heuberger
5	Rosenthal
6	Hillebrand
7	Raeck
8	Simat
9	Georges
10	Maschke
11	Wolters
12	Hahn

Die laufenden Nummern 4, 8, 12 sind mit Beauftragten besetzt.

**2.2 Stellvertreter**

Liste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
1	Scholz
2	Lipke
3	Humboldt
4	Gonswa
5	Biermann
6	Lange

Liste ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft	
Lfd. Nr.	Name des Gewählten
7	Stroinski
8	Glogowski
9	Bath
10	Bergmann
11	Armbrüster
12	Bartoschek
13	Lenke
14	Felber
15	Götting
16	Loos

Die laufenden Nummern 4, 8, 12, 16 sind mit Beauftragten besetzt.

Frankfurt (Oder), den 4. Januar 2017

Für den Wahlausschuss  
der Unfallkasse Brandenburg

Vorsitzender  
D. Ernst

Beisitzer  
M. Engelke

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 23. Februar 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 102** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 38, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche, Faberstr., Holzmarkt 3, Größe: 343 m<sup>2</sup> versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 530.000,00 EUR.

Postanschrift: Holzmarkt 3, Faberstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Bebauung: Einzeldenkmal (Dampfwäscherei) Umbau zum Bürogebäude mit Gaststätte

Geschäfts-Nr.: 3 K 133/13

##### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 23. März 2017, 11:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Berkenbrück Blatt 776** eingetragene Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 16, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 601, Größe: 500 qm

lfd. Nr. 41, Gemarkung Berkenbrück, Flur 3, Flurstück 626, Größe: 3.236 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 16: 10.000,00 EUR

lfd. Nr. 41: 6.989,76 EUR

Im Termin am 16.10.2014 ist der Zuschlag für das Grundstück lfd. Nr. 16 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Plangebiet „An der Eismiete“, 15518 Berkenbrück

Bebauung: un bebaut

Geschäfts-Nr.: 3 K 163/12

### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Strausberg

Frau Annemarie Angelique Justus, geb. am 24.09.1986,  
Herr Stephan Stuckas, geb. am 21.07.1981,  
15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten, Lindenallee 49 B

Durch notariellen Vertrag vom 14.07.2016 ist Gütertrennung vereinbart.

Eingetragen am 11.01.2017 unter **GR 166**



---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen**

#### **Ministerium der Finanzen**

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Christian Selcho**, Dienstaussweis-Nr. 154, ausgestellt am 12.01.2016, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.12.2020, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau **Theeg, Franzis**, Dienstaussweisnummer: **008939**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Liebert, Tom**, Dienstaussweisnummer: **006121**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

#### **Polizeipräsidium Land Brandenburg**

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Tobias Jahn**, Dienstaussweisnummer: **011690**, Farbe: grün, ausgestellt vom Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### **Technische Hochschule Wildau**

An der Technischen Hochschule Wildau ist zum 1. Dezember 2017 die Stelle des/der

#### **Präsidenten/Präsidentin (Bes.gruppe W 3)**

zu besetzen.

Die Technische Hochschule Wildau ist eine der führenden akademischen Ausbildungsstätten mit den Schwerpunkten in den Ingenieur- und Naturwissenschaften sowie in Wirtschaft, Informatik und Recht in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg. Derzeit sind über 4.000 Studierende in zwei Fachbereichen immatrikuliert.

Die Aufgabe des/der Präsidenten/Präsidentin besteht in der Führung einer erfolgreichen international ausgerichteten Hochschule. Die Technische Hochschule Wildau zeichnet sich aus durch einen hohen Stand der Qualität in Lehre und Studium und ist seit 2015 systemakkreditiert. Sie besetzt seit vielen Jahren innerhalb der Fachhochschulen in Deutschland einen Spitzenplatz im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung und hat mit einem Anteil von mittlerweile 23 % an ausländischen Studierenden einen überdurchschnittlichen Grad an Internationalisierung erreicht. Der weitere infrastrukturelle Ausbau ist ein strategisches Ziel.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit ausgewiesenen Erfahrungen in der Führung einer Hochschule, einer Wissenschaftseinrichtung oder eines technologieorientierten Unternehmens. Das Leitbild der Hochschule ist dabei Verpflichtung für alle strategischen Entscheidungen.

Der Präsident/die Präsidentin wird gemäß § 65 BbgHG aufgrund eines Wahlvorschlages einer Findungskommission des Landeshochschulrates vom Senat der Hochschule gewählt und von der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt. Er/sie soll über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen.

Zum Präsidenten/zur Präsidentin kann bestellt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er/sie den hohen Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Erfahrung in Hochschullehre und Forschung sind erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Technische Hochschule Wildau ist bemüht, den Anteil von qualifizierten Wissenschaftlerinnen zu erhöhen und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen - die Einrichtung ist als familiengerechte Hochschule zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (vorzugsweise elektronisch) sind bis zum **28.02.2017** zu richten an:

**Den Vorsitzenden der Findungskommission TH Wildau  
c/o Geschäftsstelle des Landeshochschulrates  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
des Landes Brandenburg**

**Dortustraße 36  
14467 Potsdam**

**[e-mail: landeshochschulrat@mwfk.brandenburg.de](mailto:landeshochschulrat@mwfk.brandenburg.de)**

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufruf**

Der Deutsche Solarbetreiber-Club e. V., mit Sitz in 14469 Potsdam, Behlertstraße 27 a, registriert beim Vereinsregister Potsdam VR 8001 P, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 aufgelöst worden.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren Jan Wecke (Parkstraße 6, 06366 Köthen) oder Christian Mauch (Drosselweg 39, 16761 Hennigsdorf) bis zum 3. Februar 2017 anzumelden.



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.